

Aktuelle Infos zur Verwendung von Gastankflaschen- Anlagen in Österreich (Stand 11/2016):

Da es scheinbar immer noch viele Unklarheiten gibt, nachfolgend eine aktuell aufbereitete Zusammenfassung der Vorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb von Tankflaschen Anlagen. **Diese Vorschriften sind übrigens keineswegs neu, sondern gelten in dieser Form seit 2005 in ganz Europa.**

Ganz wichtig zur Klarstellung ist die Unterscheidung von Gasflaschen und Gastanks (inkl. Tankgasflaschen) in „**nicht ortsfeste**“ und „**ortsfeste**“ Gasbehälter, denn daraus ergibt sich ob der Endkunde diese legal selbst befüllen darf oder eben nicht.

Bewegliche (nicht ortsfeste) Gasflaschen:

Diese dürfen immer **nur im Füllwerk von berechtigten Personen** und nicht vom Endverbraucher selbst befüllt werden!

Fest montierte (ortsfeste) Gastanks/ ordnungsgemäß verbaute Tankgasflaschen:

Solche vorschriftsmäßig befestigte und entsprechend ausgestattete Gastank- bzw. Tankflaschenanlagen **dürfen vom Endverbraucher** selbst befüllt werden!

Hier nochmals die gravierendsten Unterschiede zwischen nicht ortsfesten Gasflaschen und ortsfesten Gastank/Tankflaschenanlagen in der Praxis:

Bewegliche (nicht ortsfeste) Gasflaschen:

Nicht ortsfeste Gasflaschen (handelsübliche Gasflaschen, aber auch Tankflaschen ohne entsprechenden Einbau nach EN12979 bzw. ECER67) können relativ einfach entnommen werden und sind im serienmäßigen Gasflaschenkasten untergebracht !! Sie sind entweder durch Gurte oder Bänder gesichert. Die Verbindung zur Gasanlage wird hier mittels einer Schlauchleitung vorgenommen.

Befüllung: Diese bewegliche Gasbehälter (nicht ortsfeste Flaschen) dürfen nur im Füllwerk von berechtigten Personen und **nicht vom Endverbraucher** selbst befüllt werden!

Fest montierte (ortsfeste) Gastanks/Tankgasflaschen:

Dazu zählen neben den üblichen Druckkesseltanks auch alle vorschriftsmäßig eingebauten Tankgasflaschen.

Hier einige sehr wichtige Unterschiede zu „normalen“ Gasflaschenanlagen:

Die Befestigung einer Gastank/Tankflaschenanlage **muss** gemäß EN 12979/ECE R67 eine Belastung von **20G in Fahrtrichtung** und **8G in Querrichtung** aufnehmen können. Da solche Kräfte von einem handelsüblichen Gaskasten nicht aufgenommen werden können ist hier nahezu immer ein entsprechender Umbau (inkl. Abnahme) zwingend notwendig!

Weiters muss bei fest montierten Gasbehältern (Gastankflaschen, Gastanks) **der Anschluss obligatorisch mit Regler und Gasrohr erfolgen! Die Verwendung von flexiblen Schläuchen ist hier nach EN 12979 bzw. ECER67 ausdrücklich nicht zulässig** und auch nicht erforderlich. **Hier gibt es in der Praxis die meisten Fehler !!**

Alle Gastanks und Tankgasflaschen müssen nachweislich gemäß EN 12979 bzw. ECER67.01/II/Abs 17 ausgestattet (Sicherheitseinrichtungen, Befestigung, Verrohrung, Füllstopp, Rohrbruchsicherung, Absperrungen usw.) errichtet werden

Befüllung: Nur solche vorschriftsmäßig montierte und entsprechend ausgestattete, fest installierte Gastankanlagen dürfen **vom Endverbraucher selbst befüllt** werden!

Bestandsschutz für Altanlagen:

Für Anlagen die vor dem Inkrafttreten der EN 1949 im Jahr 2005/2006 in Betrieb waren gilt ausdrücklich **KEIN Bestandsschutz für Altanlagen**. Diese müssen gegebenenfalls nach der geltenden ÖNORM EN 1949 umgebaut werden. Weder die österreichischen Prüfrichtlinien G 107 noch andere ausländische Prüfrichtlinien (z.B. G 607) sehen hier einen Bestandsschutz vor

Rechtlicher Hintergrund: Bei der (Neu-) Errichtung einer Tankflaschenanlage ist immer die europaweit gültige EN1949 als Errichtungsvorschrift einzuhalten. Dies gilt aber auch für die Erweiterung bzw. Änderungen an solchen Anlagen. Da spätestens bei der vorgeschriebenen Druckkesselprüfung eine Änderung an der Anlage notwendig ist, muss diese zwingend gemäß den geltenden Vorschriften ausgeführt sein!

Zusammengefasst bedeutet dies für die Praxis:

Nur eine Gastankflaschen-Anlage die alle vier nachfolgend angeführten Punkte erfüllt, gilt rechtlich als solche, darf in Österreich legal betrieben werden und nur diese darf durch den Endverbraucher selbst befüllt werden:

1. Einbaubescheinigung bzw. Erstabnahme

(nach EN12979 bzw. ECER67.01/Teil II/Abs. 17) durch einen berechtigten Gasfachbetrieb (z.B. konzessionierter Gastechner). Hier müssen alle Anlagenkomponenten angeführt sein (inkl. CE bzw. ECE Nummern!) - Es muss hier auch dokumentiert werden, dass der Gaskasten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben umgebaut bzw. verstärkt wurde und die für Tankgasflaschen vorgeschriebenen Kräfte- bzw. Belastungsanforderungen erfüllt (20G Belastung in Fahrtrichtung, 8G Belastung zur Seite) !

Hinweis: Sollte der verbauende Gastechner keine Abnahme machen können/dürfen wäre alternativ die Abnahme durch einen Ziviltechniker ein Möglichkeit. Auch eine ABE des Herstellers wäre denkbar ist aber derzeit in der Praxis nicht vorhanden.

2. Eintragung und Dokumentation in der Gasprüfbescheinigung oder in einem Anlagenbuch des Fahrzeuges

- Wichtig: Diese muss dem Fahrzeughalter ausgefolgt werden und ist im Fahrzeug mitzuführen

3. Druckkesselprüfung alle 10 Jahre

Eine ortsfeste Tankflaschenanlage muss in Österreich (und EU weit), wie jeder ortsfeste Brenngastank bzw. Gasdruckbehälter alle 10 Jahre wiederkehrend gemäß der Druckkesselverordnung (§21) von einem konzessionierten Prüforgan (z.B. TÜV Österreich, Gasfirmen, Prüfbetriebe usw.) überprüft werden - diese Prüfung muss am Behälter sichtbar nachgewiesen werden

Achtung neu: diese Prüffrist kann entfallen bzw. verlängert werden, wenn der Gasbehälter nach ECER67 bzw. ECE R 110 geprüft ist – hier gibt der Hersteller die Tankprüffristen vor

4. Gasprüfung alle 2 Jahre

Wie jede andere Gasanlage im Campingbereich muss auch eine Tankflaschenanlage alle 2 Jahre geprüft werden

Hinweis für Gasprüfbetriebe:

Kann bei der Gasprüfung einer Tankflaschenanlage kein Nachweis über den ordnungsgemäßen Einbau/Funktion und Zustand der Tankflaschenanlage beigebracht werden (ordnungsgemäße Nachweise der Punkte 1 bis 3) kann diese nicht nach Prüfrichtlinie G 107/G 607 geprüft werden, bzw. ist ein negatives Prüferergebnis auszustellen!